

## Wohin mit asbesthaltigen Abfällen?

Privathaushalte können asbesthaltige Abfälle in sogenannte Big-Bags verpackt zur Umladestation Breitenbrunn bringen. Big-Bags sind spezielle staubdichte und reißfeste Kunststoffgewebesäcke für Asbest. Big-Bags erhalten Sie gegen Gebühr an der Umladestation Breitenbrunn, am Wertstoffhof Ottobeuren, bei größeren Entsorgungsunternehmen, Baufirmen oder Dachdeckerfirmen. Gewerbliche Anlieferungen werden an der Umladestation Breitenbrunn nicht angenommen. Gewerbliche Entsorger wenden sich bitte an das Landratsamt. Keinesfalls dürfen die Abfälle zu Bauschuttzubereitungsanlagen gebracht werden.



Die Umladestation ist von Montag bis Freitag von 9 bis 11:30 Uhr und von 13 bis 16:30 Uhr geöffnet. Am Samstag können keine asbesthaltigen Abfälle abgegeben werden.

## Beauftragung von Unternehmen - Worauf sollte geachtet werden?

Für den Rückbau von asbesthaltigem Material benötigen Firmen einen Fachlehrgang. Fragen Sie nach dem sogenannten Sachkundenachweis. Firmen dürfen Asbest nur mit Transportgenehmigung transportieren. Für die Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle benötigt die Firma zudem einen Entsorgungsnachweis. Die Entsorgung muss über den Landkreis Unterallgäu erfolgen. Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Unterallgäu.

## Was kostet die Entsorgung?

Für die Abgabe werden Gebühren erhoben. Die aktuellen Gebühren finden Sie unter [www.unterallgaeu.de/abfall](http://www.unterallgaeu.de/abfall)

## Dürfen asbesthaltige Produkte nochmals verwendet werden?

Es ist verboten, asbesthaltige Produkte zu lagern, wiederzuverwenden, zu verschenken oder zu verkaufen. Asbesthaltige Produkte müssen sofort nach dem Abbau entsorgt werden. Es dürfen zum Beispiel keine Holzstapel mit abgebauten Wellzementplatten abgedeckt werden und keine Photovoltaikanlagen auf Wellzementdächern installiert werden.

## Sie haben noch Fragen?

**Wir helfen Ihnen gerne weiter!**



## Asbest Richtig entsorgen



- Warum ist Asbest gefährlich?
- Was muss beachtet werden?
- Wohin mit asbesthaltigen Abfällen?



## Was ist Asbest und wo kommt es vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale. Bis Ende der 80er Jahre fand Asbest wegen seiner technisch hervorragenden Eigenschaften in vielen Produkten Anwendung, unter anderem zur Isolation, als Füll-, Dämm- und Dichtmaterial, zum Feuerschutz und insbesondere zur Herstellung von Asbestzement. Asbest findet man zum Beispiel in Wellzement- oder Fassadenplatten, Blumenkästen oder Aschenbechern.

## Warum ist Asbest gefährlich?

Durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Materialien können mikrofeine Fasern freigesetzt werden. Gelangen diese in den Organismus des Menschen (zum Beispiel durch Einatmen), können als Spätfolge gefährliche Tumore auftreten. Bis zum Krankheitsausbruch vergehen oft mehrere Jahrzehnte.

## Wohin mit Nachtspeicheröfen?

Asbest wurde teilweise bis ins Jahr 1984 in Nachtspeicherheizgeräten verbaut. Neben Asbest können die Geräte zudem PCB oder Glaswolle enthalten. Außerdem bestehen sie zu über 70 Gewichtsprozent aus Speichersteinen, die krebserzeugendes Chromat enthalten können. Nachtspeicherheizgeräte sollten Sie deshalb nicht selbst zerlegen! Bitte wenden Sie sich an die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises Unterallgäu, wenn Sie Nachtspeicherheizgeräte entsorgen müssen.

Seit 1979 ist die Verwendung von Spritzasbest und seit 1981 die Verwendung einer Vielzahl von asbesthaltigen Produkten verboten. Im Jahr 1984 wurde die Verwendung des Stoffs in Nachtspeicheröfen verboten. Seit 1993 ist es nicht mehr erlaubt, Asbest herzustellen und zu verkaufen.

## Wie werden asbesthaltige Dächer und Fassaden richtig zurückgebaut?

Bei der Demontage von Wellzementplatten oder Fassadenverkleidungen müssen die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519“ (TRGS 519) beachtet werden:

### Nr. 16.2 TRGS 519 - Arbeiten im Freien

1. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind auf der bewitterten Oberfläche entweder
  - a) vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z. B. Stein- oder Putzverfestiger, Restfaserbindemittel zu besprühen oder
  - b) beim Abtragen, Ausbauen und Beseitigen an der Oberfläche feucht zu halten. Die Flächen sind durch Berieseln zu nässen. Das Wasser ist wie Regenwasser abzuleiten.
2. Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen nur dann in trockenem Zustand ausgebaut werden, wenn die Beschichtung noch soweit vorhanden ist, dass eine erhöhte Faserfreisetzung nicht zu erwarten ist.
3. Lösbare Befestigungsmittel sind so zu entfernen, dass die Asbestzementprodukte möglichst nicht zerbrochen werden. Die Befestigungsmittel sind in geeigneten, dichten Behältern zu sammeln. Platten und Tafeln mit rückseitig eingelassenen Befestigungsmitteln sind auszuhängen.
4. Können bei genagelten, kleinformatischen Platten die Befestigungen nicht gelöst werden, so dürfen die Platten einzeln herausgehoben werden.
5. Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung von der Unterkonstruktion zu lösen und zu entfernen, bei Dächern vom First zur Traufe, bei Wänden von oben nach unten. Beim Entfernen der Befestigungsmittel sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern. Auszubauende Produkte sind abzuheben und nicht herauszubrechen. Sie dürfen nicht über Kanten und benachbarte Produkte gezogen oder aus Überdeckungen hervorgezogen werden.
6. Asbestzementrohre müssen möglichst von Hand zerstörungsfrei aus den Steckverbindungen gezogen und ausgebaut werden. Ist dieses nicht möglich, sind die Rohre mit geeigneten Geräten (z. B. langsam laufenden Rohrsägen) unter Einsatz von Sprühmitteln zu trennen. Bruchstellen sind zu besprühen. Erdverlegte, erdfeuchte Asbestzementrohre dürfen maschinell ausgebaut werden. Lässt sich dabei Bruch nicht vermeiden, so ist durch Erdüberdeckung eine Staubbefreiung zu verhindern.

### Nr. 16.2 TRGS 519 - Arbeiten im Freien

7. Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind nach dem Ausbau bis zur Einlagerung in Behältern nach Nr. 18 der TRGS 519 (Big-Bags) feucht zu halten, sofern sie nicht vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z. B. Stein- oder Putzverfestiger, Restfaserbindemittel behandelt worden sind. Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird. Schuttrutschen dürfen nicht verwendet werden. Das Umladen darf nur von Hand oder unter Verwendung von Hebezeugen vorgenommen werden; das Material darf nicht geworfen werden.
8. Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, Pfetten oder Schalung durch Absaugen mit baumustergeprüften Industriestaubsaugern oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Der Ausbau der Unterkonstruktion und der Wärmedämmung ist in der Regel nicht erforderlich.
9. Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchteilen auszulegen.
10. Während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass Bauwerksöffnungen von Räumen im unmittelbaren Arbeitsbereich geschlossen sind.
11. Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.
12. Es sind Schutzanzüge und Atemschutzmasken während der Durchführung der Arbeiten zu tragen. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese im Freien abzulegen.

Nähere Auskünfte erteilt die Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsicht, in Augsburg unter Telefon (0821) 327-01.

